

Gerichts



Zeitung.

Das Recht mit Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Im deutschen Postverein... 26 " In Berlin auch monatlich... 7 1/2 " incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Berlag und Expedition: Gustav Dehrend, Linden-Strasse 81.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Sonnabend, den 12. Mai.

Schwurgericht.

Eine Anklage wegen betrügerlich Banquerutt resp. Theilnahme an diesem Verbrechen führte gestern

- 1. den Handelsmann Heymann Richter, 2. den Handelsmann Johann Gottlieb Eduard Blümchen, 3. den Handelsmann Isidor Berg

vor die Geschworenen. Richter betrieb vom Jahre 1862 an einen Handel mit Kurz- und Schnittwaaren. Ein offenes Geschäftslokal hatte er hier am Orte nicht, er vertrieb seine Waaren vielmehr auf auswärtigen Märkten. Welchen Umfang dieses Geschäft gehabt, ist nicht zu ermitteln gewesen, da Richter es für überflüssig hielt, irgend welche Bücher zu führen. Dagegen steht fest, daß er ein sehr schlechter Zahler gewesen, denn es sind über hundert Prozesse gegen ihn angehängt worden. Derselben ergeben, daß er schon im Jahre 1862 nicht mehr im Stande war, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Executionen gegen ihn fielen sämtlich fruchtlos aus und zum Personal-Arrest konnte er nicht gebracht werden, da er immer krank war. Regterer Umstand scheint ihn hauptsächlich bestimmt zu haben, mit dem größten Leichtsinne Wechseln zu machen, die er nicht tilgen konnte. Um die Personen, mit welchen er in Geschäftsverbindung trat, um so leichter zu bestimmen, ihm Kredit zu gewähren, verschickte Richter ihnen, daß er ein großes Geschäft besitze und er verstand es überhaupt, sich als ein sehr solider Kaufmann darzustellen. Viele wiegte er durch kleine Zahlungen, die er leistete, in vermeintliche Sicherheit, um dadurch größeren Kredit zu erlangen. In den ersten Monaten des Jahres 1865 begann Richter seinen Geschäftsbetrieb wesentlich zu vergrößern. Er entnahm von auswärtigen Kaufleuten die verschiedenartigsten Waaren auf Kredit, um sie sofort nach dem Eingange durch Wiederverkauf bei Seite zu schaffen. Der Betrag dieser Waaren erreichte die Summe von nahezu 5000 Thalern. Die Lieferanten stellten er vorläufig immer mit den alleräußeren Wechseln zufrieden, welche theilweise von Leuten ausgestellt resp. acceptirt waren, die selbst keine Mittel besaßen und aus der Vergabe ihrer Namen auf Wechsel ein Gewerbe machten. Bei der Beiseiteführung der Waaren sollen die Mitangeklagten Blümchen und Berg ihm hilfreiche Hand geleistet haben. Berg ist der Schwager des Richter, er wohnte bei ihm und begleitete ihn oft auf seinen Marktreisen. Da die Verhandlung erst heute zu Ende geht, so müssen wir uns auf diese vorläufigen Andeutungen über den Thatbestand des Prozesses beschränken. Die näheren, theilweise interessanten Einzelheiten und den Verlauf der Verhandlung theilen wir nach deren Beendigung in der nächsten Nummer mit.

Kammergericht.

Einen interessanten Verlauf hat ein Prozeß genommen, der wegen Mißhandlung eines Beamten gegen den Kaufmann Liegmann erhoben worden war. Am ersten Oftertage des vorigen Jahres erschien in der Wohnung desselben der Schutzmann Müncheberg, um, wie er sagte, nach prostituirter Frauenzimmern zu recherchiren. Wie sich später herausgestellt, hatte er von seiner vorgesetzten Behörde keinen speziellen Auftrag, eine solche Recherche auch in der Liegmann'schen Wohnung vorzunehmen. Außer der Frau des Liegmann fand er auch die Schwägerin desselben anwesend und fragte nach der Persönlichkeit derselben in einer Art und Weise, welche beleidigend für die Familie sein mußte. Liegmann gerieth in Folge dessen in einen Wortwechsel mit dem Schutzmann und es kam zu gegenseitigen Thätlichkeiten. Jeder der Streitenden hielt sich für den unrechtmäßig Angegriffenen und Gemißhandelten und Beide reichten in diesem Sinne Denunziationen ein. Obwohl in der Untersuchung nur einseitige Aussage gegen einseitige Aussage stand, so ward dem Müncheberg — jedenfalls mit Rücksicht auf seine amtliche Qualität — doch eine größere Glaubwürdigkeit beigemessen, auf Grund seiner Angaben die Anklage gegen Liegmann wegen Mißhandlung eines Beamten erhoben und er vom Criminalgericht zu 4 Wochen Gefängnis verurtheilt. Der Prozeß hat nun aber in zweiter Instanz eine ganz andere Wendung genommen. Gegen Müncheberg war nämlich aus einer ganz anderen Veranlassung, die zu dem Liegmann'schen Falle in gar keiner Beziehung steht, ebenfalls eine Anklage wegen einer im Amte verübten Mißhandlung eines Menschen erhoben und er vom Criminalgericht zu fünf Monaten Gefängnis verurtheilt worden. Diese

Thatfache bildete nun für Liegmann ein wichtiges Vertheidigungs-Moment, welches der Rechts-Anwalt Deyd's gehend auszubenten verstand. Er konnte dies mit um so mehr Effect thun, als der Zufall es wollte, daß vor dem Kammergericht an demselben Tage, wo der Liegmann'sche Appellations-Termin anstand, auch gegen Müncheberg in zweiter Instanz verhandelt wurde. Diese Verhandlung ging der Liegmann'schen voraus und resultirte damit, daß das verurtheilende Erkenntnis gegen Müncheberg bestätigt wurde. Die ungünstige Charakteristik, welche demselben in diesem Prozesse zu Theil ward, bewirkte selbstredend, daß seinen belastenden Angaben gegen Liegmann nicht derselbe Glauben beigemessen wurde, den sie in erster Instanz gefunden hatten. Das Kammergericht nahm vielmehr an, daß, da neben der Aussage des Müncheberg kein weiterer Belastungs-Beweis gegen Liegmann existirte, eben nur Aussage gegen Aussage, Denunziation gegen Denunziation stehe und deshalb keine bestimmte Ueberzeugung zu gewinnen war, welche von beiden die richtige sein möge. Demgemäß ward Liegmann freigesprochen.

Polizei- und Tages-Chronik.

In der Kestowstraße war, wie wir berichtet haben, in der Nacht des zweiten Oftertages ein Arbeiter, der sehr betrunken gewesen, in eine vom Bod kommende Gesellschaft und mit dieser in Streit gerathen, wobei er einen Stich in den Oberschenkel erhalten hatte, der zuerst nicht gefährlich erschien, demnach aber doch in Folge brandiger Einwirkung den Tod des Betroffenen herbeiführte. Da dieser selbst den Thäter nicht hatte bezeichnen können, so schien jede Möglichkeit der Entdeckung desselben verschwunden, dennoch scheint es gelungen zu sein, in dem Zimmerlehrling Trostmann denjenigen zu ermitteln, der den tödtlichen Stich geführt hat. Trostmann ist nämlich an dem erwähnten Abend in der Kestowstraße mit einem Menschen, der die höchst auffällige riefenartige Gestalt des verstorbenen Arbeiters gehabt hat, in Streit gerathen und hat nach Beendigung desselben zu seinen Begleitern, indem er ihnen triumphierend ein blutbesudetes Messer gezeigt hat, Aufmerksamkeiten gemacht, die darauf schließen lassen, daß er seinem Gegner, der zu seiner Vertheidigung das Messer herausgeholt, dies entriß und ihn damit einen Stich verletz hat. Trostmann behauptet zwar jetzt, daß er dem Manne nur das Messer fortgenommen habe, damit er mit demselben keinen Schaden anrichte; da sich aber nicht annehmen läßt, daß der Verworbene sich selbst gestochen und da Trostmann es unterlassen hat, von dem Vorfall der Polizei Anzeige zu machen und das Messer abzuliefern, obwohl ihn seine Bekannten vielfach dazu aufgefordert haben, und da endlich die Messer jetzt verschwunden ist, so hat sich der Verdacht gegen den Zimmerlehrling der Art verstärkt, daß er in Haft genommen worden ist.

Von verschiedenen Seiten ist die Behauptung aufgestellt worden, der Selbstmörder, der das Attentat gegen den Grafen Bismarck verübt hat, sei nicht der Sohn des Socialdemokraten Carl Blind in London, heiße auch gar nicht Blind und habe sich nur diesen Namen gegeben, um über seine Person ein unüberdringliches Dunkel für immer zu verbreiten. Diese Ansicht ist aber nach allen Ermittlungen eine durchaus irrige, es ist vielmehr unzweifelhaft festgestellt, daß der Verworbene seinen richtigen Namen angegeben hat. Er hat in dem mit ihm angestellten Verhör gar kein Hehl über sich und seine Familienverhältnisse gemacht und dabei auch erwähnt, daß er sich bis zur Trauung seiner Eltern, also bis vor wenigen Jahren, nach seiner Mutter Cohen genannt und erst seit dieser Zeit den Namen Cohen Blind geführt hat. Bestätigt sind seine Angaben aber einmal durch den an seinen Vater gerichteten Brief, in dem sein Testament enthalten ist und der durch Anzeige eines Postbeamten in den Besitz der Staatsanwaltschaft gelangt ist, ein Zufall, von dem der Verworbene keine Ahnung haben konnte; dann aber sind unter seinen Papieren auch unzweifelhafte Beweise für die Richtigkeit seiner Angaben gefunden worden. Blind hat wirklich in der Nacht vor dem Attentat alle seine Papiere in Hoth's Pörel zu verbrennen gesucht, ist dabei aber nicht mit Vorsicht verfahren, denn man hat unter dem Achenhausen eine Büfens-Latte gefunden, auf deren Rückseite Carl Blind den Ueberbringer als seinen Sohn bezeichnet und ihn einem hiesigen Bekannten empfiehlt. Es ist auch festgestellt, daß der junge Mann in der Wohnung dieses Bekannten gewesen ist, ihn aber nicht angetroffen hat. Hiernach wird wohl Niemand mehr Zweifel über die Person des Attentäters haben können. Da der Staatsanwalt erklärt hatte, daß er kein Interesse an der Section des Leichnams des Cohen Blind habe, aber dieselbe, falls ein wissenschaftliches Interesse vorhanden sei, gestatten wolle, so ist die Leiche am Mittwoch nach dem Obductionshause der Charité gebracht, dort obduciert und noch an demselben Tage auf dem Charitékirchhofe begraben worden. Zur Feststellung des Thatbestandes wurde am Mittwoch Vormittag der Minister-Präsident, Graf Bismarck in seinem Hotel vom Untersuchungsrichter vernommen; damit dürfte

die gerichtliche Proccedur in dieser traurigen Angelegenheit beendet sein.

Die Zahl der Civilbeamten hiesiger Stadt ist in Folge der eingetretenen Mobilmachung sehr erheblich vermindert worden. So hat namentlich beim Stadtgericht ein erheblicher Abgang der jüngeren Richter und Assessoren, welche meist Landwehroffiziere sind und der jüngeren Subalternbeamten, die zu den Intendanturen einberufen worden, stattgefunden. Von bekannten Persönlichkeiten des höheren Beamtenstandes sind zum Militär einberufen worden, der Polizeidirector von Drngaski und der erste Staatsanwalt beim Stadtgericht Pentz. Beide sind Hauptleute in der Landwehr und soll ersterer nach Luxemburg, letzterer nach Brandenburg berordert worden sein. Von den Subalternen soll, wie man hört, wenigstens der vierte Theil zu den Fahnen eingezogen sein. — Auch anderweit läßt die Mobilmachung eine erhebliche Einwirkung, so z. B. auf die Executionen. Gegen Soldaten im stehenden Heere und deren Familien dürfen die Civilgerichte nur nach eingeholter Genehmigung der Militärbehörden unter gewissen Formalitäten mit Execution vorgehen. Personalexecution ist gar nicht zulässig. Ueberall, wo dem Executor der Nachweis geführt wird, daß der Executand mobil gemacht ist, muß er von der Execution absehen. Und dies hat in der letzten Woche in unzähligen Fällen geschehen müssen.

Eine Frau hatte an die Stadtgerichtsaltenkasse Kosten zu bezahlen und wurde deshalb vom Executor hart bedrängt. Um es nicht zu einer Abspändung kommen zu lassen, verlegte sie am Montag ihren Trauring auf dem Leibhause und begab sich darauf zur erwähnten Kasse, um ihre Schuld abzutragen. Die Stadt bedankt sich in den Vormittagsstunden mit einem großen Gedränge statt. Nachdem die Frau endlich bis zum Zahlungsfähig war, legte sie ihr Portemonnaie, in dem sich der Pfandschilling und der Pfandchein befanden, vor sich hin und suchte nun in ihrer Tasche nach der Verfühlung, auf Grund deren Zahlung zu leisten war, sie fand dieselbe auch, dafür aber fand sie ihr Portemonnaie nicht wieder, dasselbe war inzwischen vom Zahlstich gestohlen worden und der Dieb nicht zu ermitteln. Es ist dies in 14 Tagen der vierte Diebstahl, der hier in gleicher Weise ausgeführt worden.

Ein Mann, der mehrere Jahre hindurch mit dem Erbau von Häusern ein anfangs gutes, dann aber schlechtes Geschäft gemacht, hatte seine letzten Mittel wieder in einen Neubau gesteckt und es mit Hilfe von Geldern, die ihm geliehen und auf das Grundstück hypothetisch eingetragen waren, auch dahin gebracht, daß das Vordergebäude und zwei Seitenflügel im Rohbau fertig geworden waren. Jetzt aber ging ihm das Geld vollständig aus und da auch nicht die geringste Pöpfung vorhanden war, daß er neue Baugelder in der jetzigen Zeit erhalten werde, so daß an den Ausbau des Hauses durch ihn niemals zu denken war, so beschloß er, das Haus wenigstens für sich ausbauen zu machen und sich aus dessen Material so viel Geld zu verschaffen, daß er noch einige Zeit davon leben konnte. Er griff zu dem Behuf zu einem ganz neuen Mittel, er engagierte nämlich wenigstens 20 Arbeiter, ließ durch diese den Neubau wieder abreißen, und bei den Seitenflügeln beginnen. Das hierdurch erlangte Baumaterial wurde sofort für jeden Preis verkauft. Schon waren beide Seitenflügel bis auf den Grund abgerissen, als einer der durch dies Verfahren arg benachtheiligten Hypothekensäubiger davon Kenntnis erhielt und jetzt schleunigst im Wege der Klage eine Inhibirung dieser Bestimmung herbeiführte. Wie sehr die Arbeiter selbst von der Unrechtmäßigkeit ihrer Arbeit überzeugt waren, ging daraus hervor, daß sie, ohne ein Wort zu sagen, ihre Sachen nahmen und vom Bau verschwanden, als ein Gerichtsbeamter erschien und ihnen die Einstellung der Arbeit anklündigte. Gewöhnlich lassen sich sonst Bauarbeiter nicht so leicht durch Gerichtsbeamte von ihrer Arbeit vertreiben. Um übrigens jedem weiteren Einschreiten des Häuserabreißers vorzubeugen, ist bereits ein Administrator bestellt und ihm jede Disposition über sein Grundstück entzogen worden.

Die pecuniäre Verwahrlosung, über welche sich bereits seit mehreren Decennien der Justiz-Subaltern-Beamtenstand zu beklagen gehabt, dem trotz der überall gestiegenen Preise auch für die dringendsten Lebensbedürfnisse nicht die kleinste Aufbesserung zu Theil geworden ist, fängt jetzt an, seine für den Staatsdienst höchst störenden Früchte zu tragen. Nachdem man, ohne jede Ueberzeugung gesagt, diesen Stand durch die conservative Nichtachtung seiner materiellen Bedürfnisse zu einem vollständigem Proletariat gemacht, haben schon seit diesen Jahren alle Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder auch nur leidlich am Herzen liegt, Anstand genommen, denselben diese direct in Mißcredit gekommene Carrière anzurathen, und es ist die natürliche Folge davon gewesen, daß die Aspiranten für dieselbe von Jahr zu Jahr an Zahl abgenommen haben. Schon unter unzureichenden Verhältnissen hat sich demgemäß seit längerer Zeit in sämtlichen Departements des Staats ein Mangel an Arbeitskräften herausgestellt, der dahin geführt hat, daß man von den geistlichen Vorschriften über die Qualifikation der fraglichen Beamten und die von ihnen geforderte Vorbildung vielfach hat abstrahiren müssen. Der wird denn auch seine Söhne bis zur Prima eines Gymnasiums ausbilden lassen, damit sie es einmal dahin bringen, daß sie mit vierzig Jahren, wo man außer einer Frau





